

# Seit 100 Jahren in Geltung: Die staatskirchenrechtlichen Artikel der „Weimarer Reichsverfassung“ im Gefüge des Grundgesetzes

*Jörg Winter*

## I. Der „dilatorische Formelkompromiss“ im Grundgesetz

Am 14. August 1919 trat „Die Verfassung des Deutschen Reichs“ in Kraft, besser bekannt als „Weimarer Reichsverfassung“ (WRV).<sup>1</sup> Sie war die erste republikanische Reichsverfassung und trat nach dem Ende des ersten Weltkrieges und dem damit verbundenen Zusammenbruch der Monarchie an die Stelle der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871. Trotz der staatsrechtlichen Umbrüche der Jahre 1933, 1945 und 1989/90 sind Teile dieser Verfassung bis heute in Kraft geblieben<sup>2</sup> und nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vollgültiges Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland, die nicht etwa gegenüber den anderen Artikeln des Grundgesetzes auf einer Stufe minderen Ranges stehen.<sup>3</sup> Es handelt sich um Bestimmungen, die das institutionelle Verhältnis des Staates zu den Religionsgemeinschaften betreffen, welche durch Art 140 zum Bestandteil des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 erklärt worden sind.<sup>4</sup> Es entbehrt nicht der Ironie, dass es sich ausgerechnet um diejenigen Regelungen handelt, die der Staatsrechtler Carl Schmitt<sup>5</sup> 1922 als typisches

---

<sup>1</sup> Der Name ist der Tatsache geschuldet, dass die Nationalversammlung, die die Verfassung verabschiedet hat, aufgrund der politisch unruhigen Situation in Berlin in das in dieser Hinsicht ruhigere Weimar ausgewichen ist. Zur Entstehungsgeschichte der Verfassung vgl. Friedrich Giese, *Die Verfassung des Deutschen Reiches*, 8. neubearbeitete Auflage, Berlin 1931, Einleitung § 2; Gerhard Anschütz, *Die Verfassung des Deutschen Reichs*, Darmstadt 1960 (unveränderter Nachdruck der 14. Auflage, Berlin 1933), 1–30; Christoph Gusy, *100 Jahre Weimarer Reichsverfassung. Eine gute Verfassung in schlechter Zeit*, Tübingen 2018, 11–23; Heinrich August Winkler, *Weimar 1918–1933. Die Geschichte der ersten deutschen Republik*, München 2018, 99–108; Udo Di Fabio, *Die Weimarer Verfassung. Aufbruch und Scheitern*, München 2018, 23–43.

<sup>2</sup> Die Weimarer Verfassung als Ganze ist nie außer Kraft gesetzt worden und hat erst durch den Erlass des Grundgesetzes im Jahre 1949 – abgesehen von den durch Art. 140 übernommenen Bestimmungen – ihre formale Gültigkeit verloren. Die faktische Missachtung ihrer Bestimmungen in der Zeit des Nationalsozialismus ändert daran nichts.

<sup>3</sup> Siehe: BVerfGE 19, 206 (219).

<sup>4</sup> Zur Entstehungsgeschichte vgl. Christoph Link, *Kirchliche Rechtsgeschichte*, 3. erweiterte und ergänzte Aufl., München 2017, § 31 Rdnr. 4 u. 5.

<sup>5</sup> Carl Schmitt (1888–1985) war einer der einflussreichsten Staatsrechtslehrer des 20. Jahrhunderts. Er ist bis heute wegen seiner Gegnerschaft zur parlamentarischen Demokratie und seines Engagements für den Nationalsozialismus hoch umstritten. Zahlreiche Begriffsprägungen gehen auf ihn zurück, wie z. B. der des „dilatorischen Formelkompromisses“. Über ihn vgl. die Biographie von Reinhard Mehring, *Carl Schmitt – Aufstieg und Fall*, München 2009. Über seine Affinität zum Katholizismus

Beispiel eines „dilatorischen Formelkompromisses“ bezeichnet hat.<sup>6</sup> Nach Schmitt handelt es sich dabei um Scheinkompromisse, die nur ein äußerliches, sprachliches Nebeneinander sachlich unvereinbarer Inhalte enthalten, mit dem Ziel, die Entscheidung zu vertagen. „Es wäre töricht und ein Zeichen mangelnden juristischen Urteilsvermögens, den dilatorischen Formelkompromiss mit einem echten Sachkompromiss zu verwechseln, und anzunehmen, sachliche Gegensätze prinzipieller Art könnten auf Dauer mit den Methoden solcher Formelkompromisse behoben werden.“<sup>7</sup> Nach hundert Jahren ihrer Gültigkeit hat sich das „dilatorische“ dieser Bestimmungen offensichtlich erledigt. Der Grund dafür dürfte nicht zuletzt in der Tatsache begründet liegen, dass mit den getroffenen Regelungen keine der ideologisch begründeten parteipolitischen Positionen zementiert worden sind, die in der Nationalversammlung 1919 über die Religionspolitik im Streit lagen. Der damals gefundene Kompromiss hat sich als flexibel genug erwiesen, in unterschiedlichen Situationen zu tragfähigen Ergebnissen zu führen. In dieser Hinsicht haben die aus der Weimarer Verfassung in das Gefüge des Grundgesetzes übernommenen staatskirchenrechtlichen Artikel trotz mancher Streitfragen und neuer Herausforderungen ihre Bewährungsprobe bis heute bestanden.

## II. Die parteipolitischen Positionen in der Nationalversammlung 1919

### Sozialdemokratie

Zur Ausgangslage bei den Beratungen in der Weimarer Nationalversammlung gehörte auf der einen Seite die Forderung nach einer strikten Trennung von Staat und Kirche, wie sie als fester Bestandteil sozialdemokratischer Programmatik bereits im Erfurter Programm der SPD von 1891 festgelegt worden war.<sup>8</sup> In Punkt 9 wird darin gefordert:

*Erklärung der Religion zur Privatsache. Abschaffung aller Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln zu religiösen und kirchlichen Zwecken. Die kirchlichen und religiösen Gemeinschaften sind als private Vereinigungen zu betrachten, welche ihre Angelegenheiten vollkommen selbständig ordnen.*<sup>9</sup>

---

vgl. Manfred Dahlheimer, Carl Schmitt und der deutsche Katholizismus 1888–1936 (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Reihe B, Forschungen, Bd. 83), Paderborn u. a. 1998.

<sup>6</sup> Carl Schmitt, Verfassungslehre, München, Leipzig 1928, 32–34.

<sup>7</sup> Ebd., 32.

<sup>8</sup> Zu den unterschiedlichen Positionen der in der Nationalversammlung vertretene Parteien vgl. im Ganzen: Ludwig Richter, Kirche und Schule in den Beratungen der Weimarer Nationalversammlung (Schriften des Bundesarchivs 47), Düsseldorf 1996, 69–120; Sandra Könemann, Das Staatskirchenrecht in der wissenschaftlichen Diskussion der Weimarer Zeit (Schriften zum Staatskirchenrecht 57), Frankfurt a.M. u. a. 2011, 27–46.

<sup>9</sup> Zitiert nach Richter, Kirche und Schule (wie Anm. 8), 78. Die Forderung „Religion ist Privatsache“ fand sich erstmals im Gothaer Programm der SPD von 1875.

Dieses Konzept einer strikten Trennung von Staat und Kirche wurde vor allem von der neuen preußischen Regierung und deren Kultusminister Adolph Hoffmann (USPD) verfochten.<sup>10</sup> Hoffmann war einer der führenden Vertreter der Freidenker und der Kirchenaustrittsbewegung.<sup>11</sup> In der Konsequenz dieser Linie liegt die Forderung nach einer „Weltlichkeit der Schule“ und – in Abwehr der Konfessionsschule – nach der obligatorischen Verpflichtung zum Besuch der öffentlichen Volksschule.<sup>12</sup> „So richtete sich die von der Sozialdemokratie verfolgte kirchenpolitische Generallinie generell gegen die überkommene Rolle der beiden Kirchen als ideologisches Bollwerk des alten Systems und staatlich privilegierter Organisationen in der Hand konservativer Gruppen, fand ihren Schwerpunkt aber in der Ablehnung des kirchlichen Einflusses auf das öffentliche Schulwesen.“<sup>13</sup> Ein grundlegendes Postulat der Sozialdemokratie sowohl der SPD als auch der USPD in den Beratungen der Nationalversammlung war daher die „Entstaatlichung der Kirche und die Entkirchlichung des Staates.“<sup>14</sup>

### Deutsche Demokratische Partei

Während die Sozialdemokraten in der Forderung nach einer staatlichen Einheitsschule von der linksliberalen DDP unterstützt wurden, war dies im Blick auf eine radikale Trennung von Staat und Kirche nicht in gleicher Weise der Fall. Die DDP wollte eine Trennung nur unter Berücksichtigung der Interessen der Kirchen.<sup>15</sup> So hob Friedrich Naumann hervor, die DDP lege Wert darauf, dass die Trennung von Staat und Kirche „harmonisch und historisch-rechtlich“ und unter Wahrung des Kirchenbesitzes und der gesetzlichen Rechtsansprüche erfolgen solle. Zugestanden werden sollte den Kirchen ein eigenes Besteuerungsrecht, um einen Notstand durch den plötzlichen Fortfall staatlicher Zuschüsse zu vermeiden. Die DDP legte außerdem Wert auf eine Gleichbehandlung aller religiösen Gemeinschaften und hielt eine Trennung von Staat und Kirche im Übrigen für eine Angelegenheit in der Zuständigkeit der Einzelstaaten.

### Zentrum

Im Gegensatz dazu verlangte das Zentrum als politische Repräsentanz der römisch-katholischen Kirche die uneingeschränkte Beibehaltung der rechtlichen und materiellen Privilegien und verwarf jeden Versuch einer Trennung von Staat und Kirche. Das vorrangige Ziel des Zentrums war „auch unter den veränderten gesellschaftlichen und politischen Verhältnissen den institutionellen Bestand der Kirche und ihre öffentliche

---

<sup>10</sup> Vgl. dazu die Denkschrift von Alfred Dieterich für das preußische Kultusministerium über die Trennung von Kirchen und Staat vom November 1918, abgedruckt bei: Ernst-Rudolf Huber/Wolfgang Huber, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert, Bd. IV: Staat und Kirche in der Weimarer Republik, Berlin 1988, 3, 8–13; zu dieser Denkschrift siehe Jonathan R.C. Wright, „Über den Parteien“. Die politische Haltung der evangelischen Kirchenführer 1918 bis 1933 (AKiZ B 2), Göttingen 1977, 13.

<sup>11</sup> Vgl. Huber/Huber, Staat und Kirche (wie Anm. 10), 3.

<sup>12</sup> Siehe Punkt 6 des Erfurter Programms der SPD von 1891.

<sup>13</sup> Richter, Kirche und Schule (wie Anm. 8), 80.

<sup>14</sup> Ebd., 79.

<sup>15</sup> Zur Position der DDP siehe ebd., 84–94.

Machtposition unter Rückgriff auf die von Gott naturrechtlich legitimierte ‚natürliche Ordnung‘ zu verteidigen.“<sup>16</sup>

### Deutschnationale Volkspartei und Deutsche Volkspartei

So wie das Zentrum die Interessen der katholischen Kirche vertrat, fand die evangelische Kirche ihr politisches Sprachrohr vor allem in der rechtsgerichteten DNVP, die die uneingeschränkte Aufrechterhaltung der Rechte und Privilegien der Kirche und die konfessionelle Gestaltung des öffentlichen Erziehungswesens in den Mittelpunkt ihres Wahlkampfes zur Nationalversammlung stellte. „Zum Angelpunkt des kirchenpolitischen Programms der Partei wurde so die Forderung nach einem umfassenden Bestandsschutz kirchlicher Interessen, wobei der Schwerpunkt auf dem Komplex der korporativen Rechte, die Vermögenssicherung und der staatlichen Finanzausschüsse lag.“<sup>17</sup> Anders als das Zentrum, das sich vorbehaltlos auf den Boden der demokratischen Republik stellte, war das politische Programm der DNVP auf die Wiederherstellung der Monarchie gerichtet. Als Mittel zur Errichtung dieses Ziels diente ihr vor allem eine Diffamierung der neuen Staatsform und die Propagierung einer vom demokratischen Mehrheitswillen unabhängigen Staatsführung sowie ein aggressiver Antisemitismus und die „Dolchstoßlegende“.<sup>18</sup> Sie fand mit dieser Programmatik starken Rückhalt in der evangelischen Bevölkerung und nachdrückliche Unterstützung in den evangelischen Kirchenleitungen, mit denen zum Teil enge personelle Verbindungen bestanden.<sup>19</sup> Kategorisch abgelehnt wurde der Trennungsgedanke auch von der nationalliberalen DVP, deren Haltung maßgeblich beeinflusst war durch den renommierten Staatsrechtslehrer und evangelischen Kirchenrechtler Wilhelm Kahl.<sup>20</sup>

### III. Die Kirchen in der Weimarer Republik

Beim Zusammenbruch des Kaiserreiches befand sich der deutsche Protestantismus in einer vollkommen anderen Situation als die römisch-katholische Kirche. Während diese „als Feind der modernen Philosophie und Wissenschaft, des modernen Staates, der modernen Nation wie überhaupt der modernen Gesellschaft und des neuen Deutschtums schlechthin“<sup>21</sup> galt, hatte der Protestantismus die geistige Grundlage

---

<sup>16</sup> Ebd., 96.

<sup>17</sup> Ebd., 110.

<sup>18</sup> Ebd., 120.

<sup>19</sup> Siehe dazu ebd., 110 -120.

<sup>20</sup> Wilhelm Kahl (1849–1932) war seit 1890 Mitglied der Rheinischen Synode, wurde 1896 Mitglied der Brandenburgischen Provinzialsynode und 1897 der Preußischen Generalsynode, wo er auch seit 1897 im Generalsynodalvorstand tätig war. Von 1922 bis 1930 gehörte Kahl dem deutschen Evangelischen Kirchenbund an. Zur Person von Kahl, seinem wissenschaftlichen Werk und seinen kirchenpolitischen Positionen als Abgeordneter der DVP in der Nationalversammlung siehe Könemann, Staatskirchenrecht (wie Anm. 8), 132–171.

<sup>21</sup> Waldemar Gurian, Der Kampf um die Kirche im Dritten Reich, 2. Aufl., Luzern 1936, 15.

des Kaiserreichs und des preußisch-deutschen Beamtentums gebildet.<sup>22</sup> Mit dem Zusammenbruch 1918 ging ihm diese Rolle vollständig verloren. Was den Protestantismus betraf, „so bedeutete die Revolution nicht nur das Ende seiner traditionellen rechtlichen Ordnung, sie nahm ihm auch seinen politischen Rückhalt, gefährdete seine wirtschaftlichen Grundlagen und war geistig nicht weniger als eine Katastrophe.“<sup>23</sup> Im Gegensatz dazu bot die Republik der römisch-katholischen Kirche die Chance, die Ziele zu verwirklichen, für die sie zuvor vergeblich gekämpft hatte.<sup>24</sup> Die römisch-katholische Kirche war es also, die aus dem Zusammenbruch des protestantischen Kaiserreiches faktische Vorteile ziehen konnte, während der Protestantismus sich zu den großen Verlierern des Weltkrieges und der Revolution zählen musste. Die enge geistige und institutionelle Affinität des Protestantismus zum Kaiserreich hatte zur Folge, dass weite Teile der evangelischen Kirche dem neuen Staat innerlich fremd gegenüberstanden und zunächst eine generelle Ablehnung der neu geschaffenen Verhältnisse vorherrschte.<sup>25</sup> Erst im Verlauf einer allmählichen Entwicklung, die durch tiefgreifende innerkirchliche Auseinandersetzungen gekennzeichnet war, kam es zu einer Wiederannäherung von evangelischer Kirche und Staat, die ihren Höhepunkt in einer „Periode der Herstellung eines zunächst mehr amtlichen und rechtlichen Modus vivendi“<sup>26</sup> fand. Ausdruck dafür ist u. a. die „Vaterländische Kundgebung“ während des Kirchentages 1927, durch die allen Kirchenmitgliedern die treue Mitarbeit im Staate zur Gewissenpflicht gemacht wurde.<sup>27</sup> Auch die Wahl Hindenburgs zum Reichspräsidenten erleichterte den protestantischen Bevölkerungskreisen die Loyalität zur Weimarer Republik. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, dass es sich in erster Linie um eine Loyalität des Verstandes und nicht um eine tatsächliche innere Übereinstimmung mit dem politischen System gehandelt hat. Die nie ganz überwundene innere Beziehungslosigkeit zum demokratischen Staat sowie das Bemühen, sich aus dem politischen Kampf der Parteien möglichst herauszuhalten, hinderte die evangelische Kirche daran, in der Phase der Auflösung der Weimarer Republik zu Beginn der dreißiger Jahre ihr Gewicht zugunsten der Erhaltung der verfassungsmäßigen Ordnung in die Waagschale zu werfen.<sup>28</sup> Eine eindeutig positive Würdigung der Staatsform der liberalen Demokratie durch die evangelische Kirche findet sich erst in der Denkschrift der EKD „Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie, Der Staat des Grundgesetzes als Angebot und Aufgabe“ aus dem Jahre 1986.<sup>29</sup>

---

<sup>22</sup> Siehe dazu Rudolf Smend, *Protestantismus und Demokratie* (1932), in: Ders., *Staatsrechtliche Abhandlungen*, Berlin 1955, 295–308.

<sup>23</sup> Klaus Scholder, *Die Kirchen und das Dritte Reich*, Bd. I, *Vorgeschichte und Zeit der Illusionen 1918–1934*, Frankfurt a.M., Berlin, Wien, 1977, 3.

<sup>24</sup> Vgl. dazu: Alexander Hollerbach, *Rechts- und Staatsdenken im deutschen Katholizismus der Weimarer Zeit*, in: Joseph Isensee, Wilhelm Rees, Wolfgang Rübner (Hgg.), *Dem Staate, was des Staates – der Kirche, was der Kirche ist*, (FS Joseph Listl), Berlin 1999, 49–66.

<sup>25</sup> Zum Verhältnis der badischen Christen zur Weimarer Republik vgl. Jörg Thierfelder, *Die badische Landeskirche in der Zeit des Nationalsozialismus – Anpassen und Widerstehen*, in: *ELBDR VI*, 2005, 300–304.

<sup>26</sup> Smend, *Protestantismus und Demokratie* (wie Anm. 22), 301.

<sup>27</sup> Zu dieser Kundgebung vgl. Jonathan R. C. Wright, „Über den Parteien“ (wie Anm. 10), 88.

<sup>28</sup> Vgl. dazu ebd., 177.

<sup>29</sup> Zur Entstehungsgeschichte und Wirkung dieser Denkschrift vgl. Hans Michael Heinig (Hg.), *Aneignung des Gegebenen*, Tübingen 2016.

#### IV. Die kirchenpolitischen Forderungen der badischen Generalsynode 1918 und die badische Verfassung vom 21. März 1919

Die monarchische und restaurative Befindlichkeit des deutschen Protestantismus im November 1918<sup>30</sup> kommt exemplarisch zum Ausdruck im Beschluss der badischen Generalsynode, in dem sie den Evangelischen Oberkirchenrat beauftragt, *Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog Friedrich II. den innigsten Dank zu sagen für den reichen Dienst, den er unserer evangelischen Kirche als Landesbischof allzeit mit großer Hingabe und Treue und unserem Volk in gerechter und weiser Regierung und tatkräftiger Liebe erwiesen hat und ihn zugleich unserer herzlichen Fürbitte zu versichern, dass Gott ihn und sein Haus in diesen schweren Tagen schirmen, ja ihm alles Gute vergelten möge, besser als wir es jetzt vermögen.*<sup>31</sup>

Die Entschließung fährt fort mit einer Dankadresse und Glückwünschen zum achtzigsten Geburtstag an die Großherzogin Luise<sup>32</sup> *als dem bis heute bewährten vornehmsten Vorbild werktätigen evangelischen Christentums, als eifriger Förderin unserer evangelischen Landeskirche in allen ihren Anstalten und Werken barmherziger Liebe.* Schließlich dankt die Generalsynode *am Ausgang des Krieges, da fast die ganze Welt wider uns stand, all den wackeren Kämpfer, die draußen und daheim ihre ganze Kraft eingesetzt haben im Dienst des Vaterlandes.*<sup>33</sup>

In einem zweiten Teil der Entschließung formuliert die Generalssynode ihre kirchenpolitischen Forderungen. Sie hält die völlige Trennung von Kirche und Staat für schädlich und zwar für beide Teile: *Darum warnt sie bei aller Anerkennung des Grundsatzes der religiösen Freiheit aufs ernstlichste vor übereilten Schritten oder gar vor gewaltsamen Eingriffen in die Lebensnotwendigkeiten der evangelischen Landeskirche, die durch jahrhundertlange Geschichte eng mit unserem Volksleben verwachsen ist und auch heute die religiös-sittlichen Güter weiter Kreise unseres Volkes pflegt.*<sup>34</sup>

---

<sup>30</sup> Zur Situation der badischen Landeskirche nach der Revolution von 1918 und ihrer weiteren Entwicklung in der Weimarer Republik vgl. Hans Liermann, Staat und evangelisch-protestantische Landeskirche in Baden während und nach der Staatsumwälzung 1918 (VVKGB 2), Lahr 1929; Jörg Winter, Die Verfassungsentwicklung der Evangelischen Landeskirche in Baden nach dem Ersten Weltkrieg, in: Blätter für württembergische Kirchengeschichte 108/109 (2008/2009), 181–200; Udo Wennemuth, Kirche und Revolution in Baden 1918/19, in: Frank Engehausen/Reinhold Weber (Hgg.), Baden und Württemberg 1918/19, Kriegsende – Revolution – Demokratie (Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württembergs 48), Stuttgart 2018, 225–247.

<sup>31</sup> Verhandlungen der Generalsynode der evangelisch-protestantischen Kirche Badens vom November 1918 und Juni 1919, Anlage Nr. 6. Der Großherzog hatte zwei Tage vor seinem Verzicht auf den Thron mit dem provisorischen Gesetz die evangelische Kirchenregierung betreffend, seine landesbischoflichen Rechte auf den Evangelischen Oberkirchenrat übertragen. Der Übergang von der Monarchie in die Republik vollzog sich daher in Baden jedenfalls im Blick auf die kirchlichen Verhältnisse in vergleichsweise geordneten Bahnen.

<sup>32</sup> Luise von Preußen (1838–1923), eine Tochter des späteren deutschen Kaisers Wilhelm I., war die Ehefrau von Großherzog Friedrich I (1826–1907) und Mutter des letzten Großherzogs Friedrich II. (1857–1928). Über sie vgl. Uwe A. Oster, Die Großherzöge von Baden 1806–1918, Regensburg 2007, 171–172.

<sup>33</sup> Verhandlungen 1918/19 (wie Anm. 31), Anlage Nr. 6.

<sup>34</sup> Ebd.; zur Entwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen dem badischen Staat und den beiden christlichen Kirchen vgl. die Denkschrift Staat und Kirche in der badischen Geschichte, Karlsruhe 1926, die das Ministerium des Kultus und Unterrichts auf Ersuchen des Landtags vom 6. August 1924 verfasst hat.

Konkret verlangt die Generalsynode die Beibehaltung des Religionsunterrichts in den Schulen, *weil eine Ausweisung aus denselben einen genügenden Religionsunterricht unmöglich machen und die sittlichen Grundlagen des Staates untergraben müsste*. Sie fordert die Erhaltung des kirchlichen Selbststeuerungsrechts und fordert, *daß der theologischen Fakultät in Heidelberg ihre bisherige Stellung als theologische Fakultät innerhalb der Universität als wesentlicher Bestandteil der Geisteswissenschaften gewahrt bleibe*. Sie erklärt aber ihre Bereitschaft *den neuen Verhältnissen und Aufgaben in Staat und Gemeinde Rechnung zu tragen auch in der Umbildung der Verfassung unserer Landeskirche; sie verwahrt sich aber gegen jeden übereilten Sturz des Alten, damit nicht wertvoll Überkommenes der Kirche verloren gehe*.<sup>35</sup>

Das Land Baden war das einzige Land, das nach dem Ersten Weltkrieg sich bereits vor der Reichsverfassung eine Verfassung beschlossen hat.<sup>36</sup> Die Forderungen der Generalsynode haben darin weitgehend ihren Niederschlag gefunden. Besonders umstritten war in den Kommissionsberatungen die Frage der Gewissensfreiheit in § 18.<sup>37</sup> Ebenso wie später die Reichsverfassung garantierte die badische Verfassung aber in Art. 18 neben der ungestörten Gewissensfreiheit die bisherige Stellung der Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts und das kirchliche Selbstbestimmungsrecht *im Rahmen der Staatsgesetze*, einschließlich der Rechts zur Selbststeuerung. Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Regelung, alle Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln für kirchliche und religiöse Zwecke für unzulässig zu erklären, wurde gestrichen.<sup>38</sup>

## V. Die Beschlüsse der Nationalversammlung

### Die staatskirchenrechtlichen Artikel

Aufgrund der gegensätzlichen Positionen kam es in der Nationalversammlung schließlich zu einer Lösung, die Ulrich Stutz<sup>39</sup> später als „hinkende Trennung“ bezeichnet hat, eine griffige Charakterisierung, die sich in der Folge als besonders wirkmächtig erwiesen hat, obwohl sie an eher versteckter Stelle in einer ursprünglich auf die belgische Verfassung gemünzten Anmerkung enthalten ist.<sup>40</sup> Die wesentlichen Merkmale dieses Kompromisses sind die Gewährleistung der vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit und der ungestörten Religionsausübung in Art. 135 WRV, die grundsätzliche

---

<sup>35</sup> Ebd.

<sup>36</sup> Den Wortlaut der badischen Verfassung vom 21. März 1919 siehe in: Hans Fenske, 175 Jahre badische Verfassung, Karlsruhe 1993, 150–163.

<sup>37</sup> Vgl. dazu: Fenske, ebd. 91–92.

<sup>38</sup> Vgl. ebd., 92.

<sup>39</sup> Ulrich Stutz (1868–1938) war Professor in Freiburg, Bonn und Berlin und gilt als einer der bedeutendsten Rechtshistoriker und katholischen Kirchenrechtler der 20. Jahrhunderts.

<sup>40</sup> Ulrich Stutz, Die päpstliche Diplomatie unter Leo XIII. Nach den Denkwürdigkeiten des Kardinals Domenico Ferrata, Berlin 1926, 54, Anm. 2; zur Problematik solcher Charakterisierungen vgl. Kurt Bielitz, Kurzbegriffe zur Kennzeichnung des Verhältnisses von Staat und Kirche nach dem Grundgesetz, ZevKR 29 (1984), 101 – 111.

Trennung von Staat und Kirche in Art. 137 Abs. 1 WRV bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung und Anerkennung einer hervorgehobenen Stellung der Religionsgemeinschaften als Teil der öffentlichen Ordnung, die sich vor allem in ihrem Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 137 Abs. 5 WRV) und dem damit verbundenen Recht zur Erhebung von Kirchensteuern (Art. 137 Abs. 6 WRV) ausdrückt. Garantiert wurde außerdem die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgemeinschaften und die Abschaffung der bis dahin bestehende Beschränkungen einer staatlichen Konzessionierung (Art. 127 Abs. 2 WRV).<sup>41</sup> Als tragende Säule des staatskirchenrechtlichen Systems der Weimarer Verfassung kommt hinzu, dass Art. 137 Abs. 3 WRV den Religionsgemeinschaften das Recht zuerkennt, ihre Angelegenheiten *innerhalb der Schranke des für alle geltenden Gesetzes*<sup>42</sup> *selbstständig zu ordnen und zu verwalten sowie ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde zu verleihen*.

Für die Kirchen von besonderer Bedeutung war die Gewährleistung des Eigentums und anderer Rechte *an ihren für Kultus- und Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen* (Art. 138 Abs. 2 WRV). Auf der Linie einer Trennung von Staat und Kirche und dem Ziel einer Entflechtung der finanziellen Beziehungen war aber in Art. 138 Abs. 1 WRV vorgesehen, die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen abzulösen. Hier lag tatsächlich ein „dilatorischer“ Kompromiss vor, weil die Ablösung von Grundsätzen abhängig gemacht worden ist, die das Reich später aufstellen sollte. Zum Erlass dieser Grundsätze ist es aber nie gekommen, so dass dieser Verfassungsauftrag bis heute unerfüllt geblieben ist. Die Auflösung des „dilatorischen Formelkompromisses“ steht also auch nach hundert Jahren noch aus.<sup>43</sup>

Zu den kirchen- und religionsfreundlichen Bestimmungen der WRV, die ins Grundgesetz Eingang gefunden haben, gehören schließlich auch noch der verfassungsrechtliche Schutz des Sonntags und der anerkannten Feiertage *als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung* (Art. 139 WRV) sowie das Recht zur Vornahme religiöser Handlungen im Heer,<sup>44</sup> in Krankenhäusern, Strafanstalten und sonstigen öffentlichen Anstalten, soweit das Bedürfnisse nach Gottesdiensten und Seelsorge besteht (Art. 141 WRV).

---

<sup>41</sup> Zur Entstehungsgeschichte des Grundrechts auf Vereinigungsfreiheit von Kirchen und Religionsgemeinschaften vgl. Peter Landau, Friedrich Wilhelm IV. von Preußen und die Religionsfreiheit, Juristen-Zeitung 1995, 909–920.

<sup>42</sup> Bei der Interpretation dieser Einschränkung hat sich die von Johannes Heckel 1932 im Rahmen eines Literaturberichts entwickelte Formel als besonders wirkmächtig erwiesen, nach der nicht jedes für die Allgemeinheit gültige Gesetz dem Selbstbestimmungsrecht Grenzen setzt, sondern, „nur zwingende Interessen des deutschen Gesamtvolkes dürfen zu einer Verengung der kirchlichen Autonomie führen.“ Vgl. Das staatskirchenrechtliche Schrifttum der Jahre 1930 und 1931, Verwaltungsarchiv 37 (1932), 281–284, wieder abgedruckt in: Johannes Heckel, Das blinde, undeutliche Wort „Kirche“. Gesammelte Aufsätze, hg. von Siegfried Grundmann, Köln, Gratz 1964, 590–593. Vgl. dazu im Übrigen Jörg Winter, Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland. Eine Einführung mit kirchenrechtlichen Exkursen, 2. völlig neu bearbeitete Auflage, Köln 2008, 180–187.

<sup>43</sup> Vgl. dazu Johannes Braun, Staatsleistungen an die Kirchen unter besonderer Berücksichtigung der Evangelischen Landeskirche in Baden, Diss. Heidelberg 2014.

<sup>44</sup> Vgl. dazu Jörg Ennuschat, Militärseelsorge in Deutschland: Verfassungsrechtliche und rechtspolitische Perspektiven, in: ZevKR 64 (2019), 107–127; Hans Markus Heimann, Zukunftsperspektiven der Militärseelsorge, in: ZevKR 64 (2019), 125–142.



Zu beachten ist bei alledem, dass die genannten Rechte und Gewährleistungen allen „Religionsgesellschaften“ zuerkannt worden sind, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen, wie z. B. hinsichtlich ihrer Verfassung, der Zahl ihrer Mitglieder und der Gewähr der Dauer, wenn sie den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erhalten wollen (Art. 137 Abs. 5 WRV). Zu beachten ist darüber hinaus, dass Art. 137 Abs. 7 WRV den Religionsgemeinschaften solche Vereinigungen gleichstellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zu eigen gemacht haben. Auch darin wird deutlich, dass der Nationalversammlung am Grundsatz der Gleichbehandlung sehr gelegen war und eine Privilegierung der großen Kirchen vermieden werden sollte.

### Die Schulartikel

In der Gesamtschau der Bestimmungen über das Verhältnis des Staates zu den Religionsgemeinschaften ist zunächst festzustellen, dass es dem Zentrum und den rechtsgerichteten Parteien mit Unterstützung vor allem von Friedrich Naumann und der DDP im Ergebnis gelungen ist, die kirchenpolitischen Interessen der Kirchen einschließlich der Sicherung ihrer materiellen Existenz und der Anerkennung ihrer öffentlichen Wirksamkeit weitgehend durchzusetzen. Der Erfolg war ihnen beschieden, weil ihnen bei der Sozialdemokratie angesichts anderer politischer und sozial-ökonomischer Probleme, deren Lösung sie als wichtiger und vordringlicher ansah, „ein letztlich weitgehendes Desinteresse an kirchenpolitischen Fragen gegenüberstand, das in mangelndem Gestaltungswillen auf dem kirchenpolitischen Sektor in der Verfassung kulminierte.“<sup>45</sup> Im Sinne eines politischen Tauschgeschäfts, war der Sozialdemokratie mehr daran gelegen, eine weitgehende Entkirchlichung des öffentlichen Schulwesens zu erreichen, was ihr mit der Etablierung der öffentlichen Einheitsschule unter der Aufsicht des Staates als Regelfall auch weitgehend gelungen ist (Art. 143/144 WRV).<sup>46</sup> In diesen Artikeln wird „unter Ablehnung aller kirchlicher Ansprüche“ die staatliche Herrschaft und der Gedanke der „reinen Weltlichkeit des öffentlichen Unterrichtswesens“ zum Ausdruck gebracht.<sup>47</sup> Allerdings musste die Sozialdemokratie auch hier einen Kompromiss dergestalt akzeptieren, das in Art. 146 Abs. 2 WRV die Möglichkeit eröffnet worden ist, in den Gemeinden nach Maßgabe der Landesgesetzgebung und nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes auf Antrag der Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten, „soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb [...] nicht beeinträchtigt wird“.

Auch in Art. 149 WRV, der bestimmte, dass der Religionsunterricht in den Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen ein *ordentliches Unterrichtsfach* ist, kommt zum Ausdruck, dass sich die Sozialdemokratie mit ihrem Konzept, den Einfluss der Kirchen auf das Schulwesen zurückzudrängen, nicht vollständig hat durchsetzen können. Der Unterricht war „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaften unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staa-

---

<sup>45</sup> Richter, Kirche und Schule (wie Anm. 8), S. 640.

<sup>46</sup> Zu den Schulartikeln vgl. ebd., 654.

<sup>47</sup> Giese, Die Verfassung des Deutschen Reichs (wie Anm. 1), 378.

tes“, d. h. „in konfessioneller Positivität und Gebundenheit“<sup>48</sup> zu erteilen. Obwohl die Verfassung die Verantwortung für die Erteilung eines bekenntnisgemäßen Religionsunterrichts einschließlich seiner Finanzierung<sup>49</sup> dem Staat zuwies, wurde nicht nur eine Einsichtnahme der Kirchen in den Unterricht für verfassungsrechtlich zulässig gehalten, sondern: „Es widerspricht der Verfassung auch nicht, wenn zu diesem Zwecke den Religionsgesellschaften die ‚Leitung‘ des Religionsunterrichts [...] die ‚B sorgung und Überwachung‘ (so: badisches Schulgesetz v. 7. Juli 1910, § 40 Abs. 2) ja selbst die E r t e i l u n g desselben übertragen wird, immer vorausgesetzt, daß dabei das staatliche Aufsichtsrecht ‚unbeschadet‘ bleibt.“<sup>50</sup> Von dem Grundsatz, daß der staatlichen Schulaufsicht alles unterliegt, was in der Schule gelehrt und gelernt wird, (Art. 144), macht [...] der Religionsunterricht keine Ausnahme.“<sup>51</sup>

Zusammenfassend lässt sich deshalb sagen: „Der Artikel 149 verbürgte den Kirchen eine der wichtigsten Positionen öffentlicher Gestaltungsmacht im staatlich-gesellschaftlichen Raum. Die Grundsätze christlicher Ethik blieben so als Fundament der Bildungsidee, zu der die Reichsverfassung sich bekannte, auch für die Teile der Gesellschaft bestimmend, in denen die kirchlichen Bindungen gelockert oder aufgehoben waren.“<sup>52</sup> Art. 149 Abs. 2 WRV stellte aber als Konsequenz aus der in Art. 135 WRV garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit im Sinne ihrer „negativen“ Variante, die das Recht einschließt, sich nicht zu einer Religion zu bekennen oder von ihr in Anspruch genommen zu werden, klar, dass „die Erteilung religiösen Unterrichts und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen der Willenserklärung der Lehrer“ und „die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern und an kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung desjenigen“ überlassen bleibt, „der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat.“<sup>53</sup> Auch diese Regelungen über den Religionsunterricht sind zwar nicht in Form der Verweisung in Art. 140 GG, aber inhaltlich durch Art. 7 in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland übernommen worden.

---

<sup>48</sup> Anschütz, Die Verfassung des deutschen Reichs (wie Anm. 1), 691.

<sup>49</sup> Vgl. dazu Jörg Winter, Die staatlichen Ersatzleistungen für den evangelischen Religionsunterricht in Baden, ZevKR 29 (1984), 235–254 (Festheft für Günther Wendt).

<sup>50</sup> Bereits die badische Verfassung vom 21. März 1919 wies die Leitung des Religionsunterrichts den Kirchen und religiösen Gemeinschaften zu, überließ die weiteren Regelungen aber dem Schulgesetz. Siehe dazu heute Art. 18 der baden-württembergischen Landesverfassung: Der Religionsunterricht ist an den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Er wird nach den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften und unbeschadet des allgemeinen Aufsichtsrechts des Staates von deren Beauftragten erteilt und beaufsichtigt. Zum Verständnis dieser Bestimmung und ihrem Verhältnis zu Art. 7 GG vgl. Jörg Winter, Die Kompetenzen des Schulleiters bei der Aufsicht über den Religionsunterricht und die Lehrkräfte, die ihn erteilen nach baden-württembergischem Landesrecht, in: Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg 1981, 287 – 290.

<sup>51</sup> Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs (wie Anm. 1), 692 (Sperrung im Original).

<sup>52</sup> Richter, Kirche und Schule (wie Anm. 8), 666.

<sup>53</sup> Siehe dazu Ernst-Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. VI: Die Weimarer Reichsverfassung, Stuttgart 1981, 866; zu den Einzelheiten siehe das Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juni 1921, dessen § 5 die bis heute gültige Regelung enthält, dass dem Kinde nach Vollendung des vierzehnten Lebensjahrs die Entscheidung darüber zusteht, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will.

## Zusammenfassung

In der Gesamtbetrachtung der religionsrechtlichen Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung ist festzuhalten: Trotz der weitgehenden Sicherung der kirchlichen Interessen ist das überkommene deutsche Staatskirchenrecht durch die Weimarer Verfassung auf eine völlig neue Grundlage gestellt worden. Ihre Bestimmungen markieren „einen tiefgreifenden Einschnitt und markanten Wendepunkt in den rechtlichen Beziehungen zwischen Staat und Kirche.“<sup>54</sup> Im Übergang vom monarchischen Obrigkeitsstaat zur parlamentarischen Demokratie „verkörperten die kirchenpolitischen Beschlüsse der Nationalversammlung den entscheidenden Schritt auf dem Weg einer Überführung der Kirchen in einen neuen Zustand korporativer Autonomie und setzten so auch im Binnenverhältnis des Staates zu den Religionsgemeinschaften den Markstein auf dem Weg zu einer freiheitlichen Ordnung.“<sup>55</sup>

### VI. Die Weimarer Artikel im Gefüge des Grundgesetzes

Was die Übernahme der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen aus der Weimarer Reichsverfassung in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland angeht,<sup>56</sup> hat Rudolf Smend schon frühzeitig festgestellt:

„Der Art 140 ist nicht das Ergebnis einer klar bewußten grundsätzlichen staatspolitischen Entscheidung des Parlamentarischen Rates, sondern gehört mehr unter die Verlegenheitsergebnisse verfassungsgebender Parlamentsarbeit, er ist nicht weit entfernt vom Typus der sogenannten Formelkompromisse. Das ändert aber nichts an seinem Inhalt und seiner Geltung: auch das Ausweichen einer konstituierenden Versammlung vor einer grundlegenden Entscheidung oder ihr mangelndes Bewußtsein von ihrer Tragweite ändert, wenn sie trotzdem beschlossen wird, nichts an ihrem objektiven Geltungsinhalt und Gewicht – im Falle des Art. 140 auch nichts daran, daß angesichts der veränderten Lage der Dinge die wörtlich übernommenen Sätze der Weimarer Verfassung in der Welt der wirklichen Geltung unbeabsichtigt, aber unvermeidlich etwas anders besagen als früher im Zusammenhang der Weimarer Verfassung.“<sup>57</sup>

Seither gehört die These von einem „Bedeutungswandel“ der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen aus der Weimarer Verfassung im Kontext des Grundgesetzes<sup>58</sup> und die Frage nach „Kontinuität und Wandlung“ des deutschen Staatskirchenrechts

---

<sup>54</sup> Richter, Kirche und Schule (wie Anm. 8), 643.

<sup>55</sup> Ebd.

<sup>56</sup> Über das Zustandekommen der Inkorporation im Parlamentarischen Rat vgl. BVerfGE 19, 218.

<sup>57</sup> Rudolf Smend, Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz, in: ZevKR 1 (1951), 4 (11).

<sup>58</sup> Kritisch dazu Stefan Koriath, Vom institutionellen Staatskirchenrecht zum grundrechtlichen Religionsverfassungsrecht? Chancen und Gefahren eines Bedeutungswandels von Art. 140 GG, in: Michael Brenner, Peter M. Huber, Markus Möstl (Hgg.), Der Staat des Grundgesetzes – Kontinuität und Wandel. Festschrift für Peter Badura, Tübingen 2004, 727–747.

zum festen Bestandteil der wissenschaftlichen Diskussion.<sup>59</sup> Auch das Bundesverfassungsgericht hat sich der Auffassung angeschlossen, *nach der die einzelnen Artikel des Grundgesetzes so ausgelegt werden müssen, daß sie mit den elementaren Grundsätzen des Grundgesetzes, insbesondere den Grundrechten und seiner Wertordnung vereinbar sind [...]. Vornehmstes Interpretationsprinzip ist die Einheit der Verfassung als eines logisch-teleologischen Sinngebildes, weil das Wesen der Verfassung darin besteht, eine einheitliche Ordnung des politischen und gesellschaftlichen Lebens der staatlichen Gemeinschaft zu sein.*<sup>60</sup> Deshalb ist das Verhältnis zwischen den inkorporierten Kirchenartikeln und anderen im Grundgesetz unmittelbar betroffenen Regelungen *aus dem Zusammenhang der grundgesetzlichen Ordnung selbst zu bestimmen, wobei von Bedeutung ist, daß das Grundgesetz nicht alle Bestimmungen der Weimarer Verfassung über die Beziehungen von Kirche und Staat, insbesondere nicht den Art. 135 WRV, übernommen hat.*<sup>61</sup>

Art. 135 WRV gewährte zwar allen Bewohnern des Reiches die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit und das Recht zur ungestörten Religionsausübung, fügte aber hinzu: *Die allgemeinen Gesetze bleiben hiervon ungerührt.* Insofern galt in der Weimarer Verfassung der Grundsatz „Staatsgebot geht vor Religionsgebot“.<sup>62</sup> Im Unterschied dazu gewährt Art. 4 des Grundgesetzes diese Rechte ohne einen solchen Vorbehalt und unterwirft sie nur den sog. „verfassungsimmanenten Schranken“. Die allgemeinen Gesetze haben daher im Grundgesetz keinen automatischen Vorrang vor der Glaubens- und Gewissensfreiheit, sondern sind jeweils im Lichte und unter Berücksichtigung des Grundrechts aus Artikel 4 zu interpretieren. Die Religionsausübungsfreiheit muss außerdem gegenüber ihrem historischen Inhalt extensiv ausgelegt werden.<sup>63</sup> Auf der Grundlage dieser Grundsätze ist das Bundesverfassungsgericht 1965 zu der Auffassung gelangt, dass die Heranziehung von juristischen Personen zur Kirchenbausteuer auf Grund des badischen Ortskirchensteuergesetzes und die Verpflichtung eines Arbeitnehmers, der keiner Kirche angehört, für die Kirchensteuern seines Ehegatten aufzukommen, wie es im baden-württembergischen Kirchensteuerrecht früher vorgesehen war, verfassungswidrig sind, unabhängig davon, ob diese Möglichkeit nach den Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung bestanden hat. In dieser frühen Rechtsprechung ist bereits die Tendenz zur „Vergrundrechtlichung“ der aus der Weimarer Zeit übernommenen Artikel über das institutionelle Verhältnis des Staates zu den Religionsgemeinschaften angelegt, die sich bis heute weiter ausgebaut hat. So stellte das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung über den Körperschaftstatus der Jehovas Zeugen vom 19.12.2000 in einer allgemeingültigen Form fest, dass die Gewährleistungen der Weimarer Kirchenartikel *funktional auf die Inanspruchnahme und Verwirklichung des Grundrechts der Religionsfreiheit angelegt*<sup>64</sup> sind. Auch der Status der Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öf-

---

<sup>59</sup> Vgl. dazu Martin Heckel, Kontinuität und Wandlung des deutschen Staatskirchenrechts unter den Herausforderungen der Moderne, in: ZevKR 44 (1999), 340–384.

<sup>60</sup> BVerfGE 19, 220.

<sup>61</sup> Ebd., 219.

<sup>62</sup> Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs (wie Anm. 1), 621; siehe dazu Stephan Sünner, Staatsgesetz vor Religionsgebot? Eine Analyse mit Bezug zum englischen Recht und zur Rechtsprechung des EGMR, (Schriften zum Staatskirchenrecht 48), Frankfurt a.M. u. a., 2010.

<sup>63</sup> BVerfGE 24, 236 (246).

<sup>64</sup> BVerfGE 102, 69.

fentlichen Rechts nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 ist damit dem Verdacht, nur das Relikt einer 1919 nicht vollständig vollzogenen Trennung von Staat und Kirche zu sein, enthoben, denn: *Im Kontext des Grundgesetzes ist der den Religionsgemeinschaften angebotenen Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Mittel zur Entfaltung der Religionsfreiheit.*<sup>65</sup>

## VII. Zusammenfassung

Im Rückblick auf die in der Weimarer Nationalversammlung gefundene Lösung ist aus heutiger Sicht festzuhalten:

„Das Staatskirchenrecht der Weimarer Reichsverfassung (WRV) im GG war und ist keine bloße ‚Verlegenheitslösung‘ (Rudolf Smend sen.), erst recht kein ‚dilatorischer Formelkompromiss‘ (Carl Schmitt) zur dezisionistischen Verfügung künftiger Machthaber. Er verkörpert vielmehr den 1919 geglückten normativen Ausgleich zwischen liberalen, konservativen, sozialistischen und kirchlich geprägten Kräften und Konzeptionen, der diese seine Teilmomente im politischen Kompromiß verband und normativ verschmolz.“<sup>66</sup>

Frontstellungen, die die Auseinandersetzungen in der Nationalversammlung 1919 noch beherrscht haben, sind heute weitgehend obsolet geworden. So ist das Postulat einer Trennung von Kirche und Staat, wie es in Art. 137 Abs. 1 WRV in dem Satz *Es gibt keine Staatskirche* seinen verfassungsrechtlichen Ausdruck gefunden hat, von den Kirchen längst akzeptiert. Für die evangelische Kirche ist nicht zuletzt an die dritte These der Barmer Theologischen Erklärung von 1934 zu erinnern, in der in Abwehr der Übergriffe des nationalsozialistischen Staates in die inneren Angelegenheiten der Kirche die falsche Lehre verworfen wird *als solle und könne der Staat über seinen besonderen Auftrag hinaus die einzige und totale Ordnung menschlichen Lebens werden und also auch die Bestimmung der Kirche erfüllen*. Und auch umgekehrt: *Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne sich die Kirche über ihren besonderen Auftrag hinaus staatliche Art, staatliche Aufgaben und staatliche Würde aneignen und damit selbst zu einem Organ des Staates werden.*<sup>67</sup> Restaurative Tendenzen zur Wiederherstellung eines monarchischen Obrigkeitsstaates und den damit verbundenen kirchlichen Privilegien, die es 1919 noch abzuwehren galt, sind längst historische Vergangenheit. Die christlichen Kirchen haben sich nicht nur mit der repräsentativen parlamentarischen Demokratie arrangiert, sondern gehören heute zu den Kräften, die deren Errungenschaften und Wertvorstellungen nachhaltig verteidigen.<sup>68</sup> Das Reli-

---

<sup>65</sup> Ebd., 70.

<sup>66</sup> Martin Heckel, Der Rechtsstatus des Religionsunterrichts im pluralistischen Verfassungsstaat, Tübingen 2002, 5–6.

<sup>67</sup> Zu den damit zusammenhängen Fragen der Zusammenarbeit von Staat und Kirche im Bereich sozialstaatlicher Aufgaben vgl. Jörg Winter, Die Bedeutung der Barmer Theologischen Erklärung von 1934 für die Arbeit der Diakonie im sozialen Rechtsstaat, in: Jahrbuch der Diakonie 1988/89, 273–279.

<sup>68</sup> Siehe dazu Jörg Winter, Die Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften zu den Grundwerten und Grundsätzen des Art. 6 EUV, in: Peter Christian Müller-Graff, Heinrich Schneider (Hgg.), Kir-

gionsverfassungsrecht bietet den Religionsgemeinschaften den freiheitlichen verfassungsrechtlichen Rahmen, der sie nicht in die Privatsphäre abdrängt, sondern ihnen Raum gibt, sich in den öffentlichen Diskurs der in der pluralistischen Gesellschaft tätigen Akteure einzubringen.

Auch im Bereich des Schulwesens darf daran erinnert werden, dass die Streitfrage der Schulform als staatliche Gemeinschaftsschule oder Bekenntnisschule, die in der Weimarer Nationalversammlung noch so heftig umstritten war, in Baden bereits 1876 im Sinne der ersten Variante entschieden worden ist und im Jahre 1967 durch Art. 15 der Landesverfassung als christliche Gemeinschaftsschule badischer Prägung für das gesamte Land Baden-Württemberg verbindlich festgelegt worden ist.<sup>69</sup> Soweit sich das Bundesverfassungsgericht mit der Zulässigkeit dieser Schulform beschäftigen musste,<sup>70</sup> ging es nicht mehr um die Frage der gemeinsamen Erziehung von Kindern unterschiedlicher Konfession, sondern darum, ob eine Schule im weltanschaulich neutralen Staat sich am Christentum orientieren darf, was das Gericht im Sinne der Fortdauer der christlichen Kulturtradition unter Beachtung des Toleranzgebots gegenüber anderen Glaubensrichtungen als verfassungsrechtlich zulässig angesehen hat.

Nicht zuletzt durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts haben die in Art. 140 GG in das Grundgesetz übernommenen Artikel der Weimarer Verfassung über ihren historischen Inhalt hinaus eine Substanz erhalten, die zu einer bruchlosen Integration in das pluralistische, an den Grundrechten orientierte freiheitliche System des demokratischen Rechtsstaates im heutigen Verständnis geführt hat. Der Staat ist als *Heimstatt aller seiner Bürger* zwar ohne Ansehen der Person zur religiös-weltanschaulichen Neutralität verpflichtet,<sup>71</sup> das bedeutet allerdings nicht, dass er sich von jeder positiven Berührung mit oder gar Förderung von Religion fernhalten muss. Seine Aufgabe ist vielmehr, den Dialog der in der Gesellschaft wirksamen Kräfte, zu denen auch die Religionsgemeinschaften gehören, zu fördern und aktiv zu unterstützen. Die dem Staat gebotene religiös-weltanschauliche Neutralität ist also als eine offene und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung zu verstehen. Das deutsche Religionsverfassungsrecht unterscheidet sich damit bewusst von einem „Laizismus“, wie er sich ein Frankreich auf Grund der Besonderheit seiner Geschichte entwickelt hat.<sup>72</sup>

---

chen und Religionsgemeinschaften in der Europäischen Union (Schriften des Arbeitskreises Europäische Integration e.V. 50), Baden-Baden 2003, 157–168.

<sup>69</sup> Zur badischen Gemeinschaftsschule vgl. Franz Schmidt, Die badische Volksschule, 2. Aufl., Karlsruhe 1931, 98–102.; Paul Feuchte, Verfassung des Landes Baden-Württemberg, Stuttgart u. a. 1987, Art. 15, Rd.Nr. 1; Huber/Huber, Staat und Kirche (wie Anm. 10), Bd. 2, Berlin 1976, 253–258f und 742–744; Alexander Hollerbach, Fragen zum Schulrecht in Baden-Württemberg, in: Ricarda Dill, Stephan Reimers, Christoph Thiele (Hgg.), Im Dienste der Sache, Liber amicorum für Joachim Gaertner (Schriften zum Staatskirchenrecht 8), Frankfurt a. M. 2003, 327–336.; Michael Frisch, Zur christlichen Gemeinschaftsschule in Baden-Württemberg, Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg (BIBW) 2005, 286–289.

<sup>70</sup> Siehe BVerfGE 41, 29–64.

<sup>71</sup> BVerfGE, 19, 206 (216); die weiteren Nachweise vgl. bei Stefan. Huster, Die ethische Neutralität des Staates, (Jus Publicum 90), Tübingen 2002, 14, Anm.34.

<sup>72</sup> Vgl. dazu Fritz Lienhard, Laizismus und Laizität, aus französischer Perspektive, in: Fritz Lienhard/Christian Grappe (Hgg.), Religiöser Wandel und Laizität, (Heidelberger Studien zur praktischen Theologie 22), Berlin 2016, 75–111 und Jörg Winter, Die weltanschauliche Neutralität des Staates im deutschen Grundgesetz, ebd., 113–121.

Diesem Verständnis kommen die aus der Weimarer Reichsverfassung übernommenen Artikel gerade deshalb entgegen, weil sie den Kirchen und Religionsgemeinschaften eine rechtliche Sonderstellung nicht um ihrer selbst willen eingeräumt haben, sondern weil sie die Religionsfreiheit des Einzelnen institutionell umhegen, d. h. sie gegenüber dem Staat schützen und stärken.<sup>73</sup>

Für die Vergangenheit kann damit festgestellt werden: „Das deutsche Staatskirchenrecht erscheint elastisch genug, auch den Herausforderungen des modernen Pluralismus zu genügen – eben weil es nicht nur die Beziehungen der im Staat verfassten Sozialgemeinschaft zu den Kirchen regelt, erst recht nicht, weil es kirchliche Privilegien festschreibt, sondern weil es bestrebt ist, einen freiheitlichen Ordnungsrahmen für das sozialverträgliche Wirken aller Religions- (und Weltanschauungs-)gemeinschaften bereitzustellen.“<sup>74</sup>

## VIII. Ausblick

Es bleibt die Frage nach der Tragfähigkeit der Bestimmungen in der Zukunft. Was Ihren formalen Bestand angeht, bedarf es keiner großen Prophetie, anzunehmen, dass der „dilatatorische Formelkompromiss“, der die Umbrüche von 1933, 1945 und 1989/90 überstanden hat, auch über seinen 100. Geburtstag hinaus in seinem Wortlaut bis auf Weiteres Bestandteil des Grundgesetzes bleiben wird. Eine verfassungsändernde Mehrheit im Deutschen Bundestag, die das ändern wollte, ist in absehbarer Zeit jedenfalls nicht in Sicht. Das bedeutet aber nicht, dass das deutsche Staatskirchenrecht oder in der neueren Terminologie das Religionsverfassungsrecht sich in seiner Substanz auf längere Sicht behaupten kann. Gefahr droht hier unter anderem durch die Europäische Union, obwohl diese für die Regelung des Verhältnisses ihrer Mitgliedstaaten keine originäre Rechtsetzungskompetenz hat und außerdem in Art. 17 EUV versprochen hat, den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, zu achten und nicht zu beeinträchtigen. Vor allem das Selbstbestimmungsrecht nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV ist in jüngster Zeit durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu der im Jahre 2000 ergangenen Richtlinie des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf unter erheblichen Druck geraten. Die europäische Rechtsprechung und ihre Übernahme durch das Bundesarbeitsgericht ist zu einem Einfallstor geworden, das geeignet ist, zu einem Paradigmenwechsel im kirchlichen Arbeitsrecht zu führen mit möglicherweise weiterreichenden Folgen für das deutsche Religionsverfassungsrecht

---

<sup>73</sup> Vgl. Alexander Hollerbach, Grundlagen des Staatskirchenrechts, in: Josef Isensee/Paul. Kirchhof (Hgg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. VI: Freiheitsrechte, 2. Aufl., Heidelberg 2001, 473; siehe dazu auch Martin Morlok/Michael Heinig, Parität im Leistungsstaat – Körperschaftsstatus nur bei Staatsloyalität? Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 1999, 700.

<sup>74</sup> Link, Kirchliche Rechtsgeschichte (wie Anm. 4), 281.

im Ganzen.<sup>75</sup> Man darf gespannt sein, wie das Bundesverfassungsgericht über die dagegen von der Evangelische Kirche eingelegte Verfassungsbeschwerde entscheiden wird. Davon wird abhängen, ob es auch künftig möglich ist, das in der Weimarer Verfassung entwickelte Modell des Verhältnisses des Staates zu den Religionsgemeinschaften in der Ausprägung, die es in Rechtsprechung und Lehre in der Vergangenheit erhalten hat, als einen Ausdruck der deutschen Verfassungsidentität,<sup>76</sup> zu verteidigen und in seiner Substanz zu erhalten.

---

<sup>75</sup> Siehe dazu ausführlich Peter Unruh, Die Dekonstruktion des Religionsverfassungsrechts durch den EuGH im Kontext des kirchlichen Arbeitsrechts, in: ZevKR 64 (2019), 188 -215.

<sup>76</sup> Vgl. dazu Jörg Winter, Das Verhältnis von Staat und Kirche als Ausdruck der kulturellen Identität der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, in: Joachim Bohnert u. a. (Hgg.), Verfassung – Philosophie – Kirche, Festschrift für Alexander Hollerbach zum 70. Geburtstag, Berlin 2001, 893–905.